
25/2024

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

25.07.2024

I n h a l t

	Seite
1. Erste Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Lehramt Primarstufe vom 19. Juli 2024	2
2. Lesefassung: Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Lehramt Primarstufe vom 28. September 2023 (AMbl. 22/2023) i. d. F. der Ersten Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Lehramt Primarstufe (B. Sc.) vom 19. Juli 2024	8

Erste Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Lehramt Primarstufe vom 19. Juli 2024

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 1, § 70 Abs. 2 Nr. 8 und § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) und § 16 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 8. Januar 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 21. Oktober 2021 (AMbl. 24/2022), des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 45]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 14], S.5), der Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung – LSV) vom 06. Juni 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 45], zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 28])), der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung–HSPV) vom 04. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S.80), sowie § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung (AMbl. 14/2024 vom 24.06.2024), korrigiert durch die Berichtigung der Vierten Änderungssatzung (AMbl. 17/2024 vom 01.07.2024) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Lehramt Primarstufe vom 28. September 2023 (AMbl. 22/2023) wird wie folgt geändert.

1. § 6 Abs. 1 b) wird ersetzt durch:

¹Für ab Wintersemester 2024/25 immatrikulierte Studierende gilt abweichend von Buchstabe a:

- Das Unterrichtsfach 1 ist ab dem 1. Fachsemester entweder Mathematik oder Deutsch.
- Das Unterrichtsfach 2 ist ab dem 1. Fachsemester entweder Mathematik oder Deutsch oder Englisch oder Sachunterricht. Das Unterrichtsfach 2 darf nicht dasselbe wie das Unterrichtsfach 1 sein.

²Für den Aufbau der Fächerkombination Mathematik/Deutsch findet die Anlage 1.1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte - Besondere Regelung - Anwendung.

³Für den Aufbau der Fächerkombination Mathematik/Englisch findet die Anlage 1.2: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte - Besondere Regelung - Anwendung.

⁴Für den Aufbau der Fächerkombination Mathematik/Sachunterricht mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt findet die Anlage 1.3: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte - Besondere Regelung - Anwendung.

⁵Für den Aufbau der Fächerkombination Deutsch/Englisch findet die Anlage 1.4: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte - Besondere Regelung - Anwendung.

⁶Für den Aufbau der Fächerkombination Deutsch/Sachunterricht mit gesellschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt findet die Anlage 1.5: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte - Besondere Regelung - Anwendung.

2. § 6 Abs. 4 wird ersetzt durch:

Der Aufbau und der Ablauf des Studiums ist der Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte, den Anlagen 1.1: bis 1.5: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung und der Anlage 2: Regelstudienplan - Zuordnung der Module und Leistungspunkte zu den Semestern – zu entnehmen.

3. **Anlage 1:** Satz über der Tabelle wird ersatzlos gestrichen.

4. **Anlage 1.1:** Satz über der Tabelle wird ersatzlos gestrichen.

5. **Anlagen 1.2: bis 1.5:** Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung werden eingefügt.

Anlage 1.2: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Leistungspunkte
	Unterrichtsfach 1: Mathematik			32
13991	Fachwissenschaftliche Einführung Mathematik	P	Prü	6
13992	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Mathematik	P	Prü	6
13993	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Mathematik	P	Prü	12
13994	Fachdidaktik Mathematik*	P	Prü	8
	Unterrichtsfach 2: Englisch			32
14087	Fachwissenschaftliche Einführung Englisch	P	Prü	6
14088	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Englisch	P	Prü	6
14089	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Englisch	P	Prü	12
14090	Fachdidaktik Englisch*	P	Prü	8
	Komplex 3: Grundschulbildung			81
13999	Grundschulpädagogik I	P	Prü	6
14000	Grundschulpädagogik II	P	Prü	6
14001	Grundschulpädagogik III	P	Prü	6
14002	Teilbereich Deutsch	P	Prü	12
14003	Teilbereich Mathematik	P	Prü	12
14004	Teilbereich Englisch	P	Prü	12
14005	Teilbereich Sachunterricht	P	Prü	9
	Ästhetische Bildung (Wahlpflicht: Es sind zwei der drei angebotenen Module der Teilbereiche Kunst, Musik und Sport im Umfang von 18 LP zu wählen.)			
12902	Teilbereich Kunst	WP	Prü	9
13585	Teilbereich Musik	WP	Prü	9
14009	Teilbereich Sport	WP	Prü	9
	Komplex 4: Bildungswissenschaften			20
14006	Bildungswissenschaften I*	P	Prü	6
14007	Bildungswissenschaften II*	P	Prü	6
14008	Bildungswissenschaften III*	P	SL	8
	Komplex 5: Fachübergreifendes Studium			6
	Fachübergreifendes Studium (FÜS)**	WP	Prü	6
	Komplex 6: Abschlussarbeit			9
14010	Bachelor-Arbeit	P	Prü	9
	Gesamtsumme			180

Abkürzungen: LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul bzw. –bereich; Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

*) umfasst schulpraktische Studien, vgl. Anlage 3: Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (SchuPro-BA)

**) Es ist ein Modul aus BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen.

Anlage 1.3: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Leistungspunkte
	Unterrichtsfach 1: Mathematik			32
13991	Fachwissenschaftliche Einführung Mathematik	P	Prü	6
13992	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Mathematik	P	Prü	6
13993	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Mathematik	P	Prü	12
13994	Fachdidaktik Mathematik*	P	Prü	8
	Unterrichtsfach 2: Sachunterricht (Naturwissenschaften)			32
14133	Fachwissenschaftliche Einführung Sachunterricht Naturwissenschaften	P	Prü	6
14134	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Sachunterricht Naturwissenschaften	P	Prü	6
14135	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Sachunterricht Naturwissenschaften	P	Prü	12
140136	Fachdidaktik Sachunterricht Naturwissenschaften *	P	Prü	8
	Komplex 3: Grundschulbildung			81
13999	Grundschulpädagogik I	P	Prü	6
14000	Grundschulpädagogik II	P	Prü	6
14001	Grundschulpädagogik III	P	Prü	6
14002	Teilbereich Deutsch	P	Prü	12
14003	Teilbereich Mathematik	P	Prü	12
14004	Teilbereich Englisch	P	Prü	12
14005	Teilbereich Sachunterricht	P	Prü	9
	Ästhetische Bildung (Wahlpflicht: Es sind zwei der drei angebotenen Module der Teilbereiche Kunst, Musik und Sport im Umfang von 18 LP zu wählen.)			
12902	Teilbereich Kunst	WP	Prü	9
13585	Teilbereich Musik	WP	Prü	9
14009	Teilbereich Sport	WP	Prü	9
	Komplex 4: Bildungswissenschaften			20
14006	Bildungswissenschaften I*	P	Prü	6
14007	Bildungswissenschaften II*	P	Prü	6
14008	Bildungswissenschaften III*	P	SL	8
	Komplex 5: Fachübergreifendes Studium			6
	Fachübergreifendes Studium (FÜS)**	WP	Prü	6
	Komplex 6: Abschlussarbeit			9
14010	Bachelor-Arbeit	P	Prü	9
	Gesamtsumme			180

Abkürzungen: LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul bzw. –bereich; Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

*) umfasst schulpraktische Studien, vgl. Anlage 3: Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (SchuPro-BA)

**) Es ist ein Modul aus BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen.

Anlage 1.4: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Leistungs- punkte
	Unterrichtsfach 1: Deutsch			32
13995	Fachwissenschaftliche Einführung Deutsch	P	Prü	6
13996	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Deutsch	P	Prü	6
14099	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Deutsch	P	Prü	12
14101	Fachdidaktik Deutsch*	P	Prü	8
	Unterrichtsfach 2: Englisch			32
14087	Fachwissenschaftliche Einführung Englisch	P	Prü	6
14088	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Englisch	P	Prü	6
14089	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Englisch	P	Prü	12
14090	Fachdidaktik Englisch*	P	Prü	8
	Komplex 3: Grundschulbildung			81
13999	Grundschulpädagogik I	P	Prü	6
14000	Grundschulpädagogik II	P	Prü	6
14001	Grundschulpädagogik III	P	Prü	6
14002	Teilbereich Deutsch	P	Prü	12
14003	Teilbereich Mathematik	P	Prü	12
14004	Teilbereich Englisch	P	Prü	12
14005	Teilbereich Sachunterricht	P	Prü	9
	Ästhetische Bildung (Wahlpflicht: Es sind zwei der drei angebotenen Module der Teilbereiche Kunst, Musik und Sport im Umfang von 18 LP zu wählen.)			
12902	Teilbereich Kunst	WP	Prü	9
13585	Teilbereich Musik	WP	Prü	9
14009	Teilbereich Sport	WP	Prü	9
	Komplex 4: Bildungswissenschaften			20
14006	Bildungswissenschaften I*	P	Prü	6
14007	Bildungswissenschaften II*	P	Prü	6
14008	Bildungswissenschaften III*	P	SL	8
	Komplex 5: Fachübergreifendes Studium			6
	Fachübergreifendes Studium (FÜS)**	WP	Prü	6
	Komplex 6: Abschlussarbeit			9
14010	Bachelor-Arbeit	P	Prü	9
	Gesamtsumme			180

Abkürzungen: LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul bzw. -bereich; Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

*) umfasst schulpraktische Studien, vgl. Anlage 3: Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (SchuPro-BA)

**) Es ist ein Modul aus BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen.

Anlage 1.5: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Leistungspunkte
	Unterrichtsfach 1: Deutsch			32
13995	Fachwissenschaftliche Einführung Deutsch	P	Prü	6
13996	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Deutsch	P	Prü	6
14099	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Deutsch	P	Prü	12
14101	Fachdidaktik Deutsch*	P	Prü	8
	Unterrichtsfach 2: Sachunterricht (Gesellschaftswissenschaften)			32
14091	Fachwissenschaftliche Einführung Sachunterricht / Gesellschaftswissenschaften	P	Prü	6
14092	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Sachunterricht / Gesellschaftswissenschaften	P	Prü	6
14093	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Sachunterricht / Gesellschaftswissenschaften	P	Prü	12
14094	Fachdidaktik Sachunterricht / Gesellschaftswissenschaften*	P	Prü	8
	Komplex 3: Grundschulbildung			81
13999	Grundschulpädagogik I	P	Prü	6
14000	Grundschulpädagogik II	P	Prü	6
14001	Grundschulpädagogik III	P	Prü	6
14002	Teilbereich Deutsch	P	Prü	12
14003	Teilbereich Mathematik	P	Prü	12
14004	Teilbereich Englisch	P	Prü	12
14005	Teilbereich Sachunterricht	P	Prü	9
	Ästhetische Bildung (Wahlpflicht: Es sind zwei der drei angebotenen Module der Teilbereiche Kunst, Musik und Sport im Umfang von 18 LP zu wählen.)			
12902	Teilbereich Kunst	WP	Prü	9
13585	Teilbereich Musik	WP	Prü	9
14009	Teilbereich Sport	WP	Prü	9
	Komplex 4: Bildungswissenschaften			20
14006	Bildungswissenschaften I*	P	Prü	6
14007	Bildungswissenschaften II*	P	Prü	6
14008	Bildungswissenschaften III*	P	SL	8
	Komplex 5: Fachübergreifendes Studium			6
	Fachübergreifendes Studium (FÜS)**	WP	Prü	6
	Komplex 6: Abschlussarbeit			9
14010	Bachelor-Arbeit	P	Prü	9
	Gesamtsumme			180

Abkürzungen: LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul bzw. -bereich; Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

*) umfasst schulpraktische Studien, vgl. Anlage 3: Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (SchuPro-BA)

**) Es ist ein Modul aus BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen.

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Die Präsidentin kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU veröffentlichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

(2) Ab Wintersemester 2024/25 findet diese Ordnung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung für alle immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studiengangs Lehramt Primarstufe Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 4 – Humanwissenschaften vom 07. November 2023, der Stellungnahme des Senats vom 23. November 2023 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 27. Februar 2024.

Cottbus, den 19. Juli 2024

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Lesefassung

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Lehramt Primarstufe vom 28. September 2023 (AMbl. 22/2023) i. d. F. der Ersten Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Lehramt Primarstufe (B.Sc.) vom 19. Juli 2024

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), des Gesetzes über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 45]), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38], S.21), der Verordnung über die Anforderungen an das Lehramtsstudium an den Hochschulen im Land Brandenburg (Lehramtsstudienverordnung – LSV) vom 06. Juni 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 45], geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl.II/17, [Nr. 10], der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung–HSPV) vom 04. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 07. Juli 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 58]), und der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-BA) vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 21. April 2023 (AMbl. 06/2023) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg die folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	8
§ 2	Inhaltliches Profil des Studienganges, Ziele des Studiums, Gliederung des Lehramtsstudiums, Bedingungen für die curriculare Ausgestaltung	8
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	9
§ 4	Weitergehende Voraussetzungen für die Teilnahme an schulpraktischen Studien; erweitertes Führungszeugnis.....	9
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	9

§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung...	9
§ 7	Besondere Regelung zu Prüfungen.....	11
§ 8	Bachelor-Arbeit	11
§ 9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	11
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte	12
Anlage 1.1:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung	13
Anlage 1.2:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung	14
Anlage 1.3:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung	15
Anlage 1.4:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung	16
Anlage 1.5:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung	17
Anlage 2:	Regelstudienplan (Zuordnung der Module und Leistungspunkte zu den Semestern)	18
Anlage 3:	Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Lehramt Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (SchuPrO-BA)...	19

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Studienganges Lehramt Primarstufe Bachelor. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-BA) für Bachelor-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 21. April 2023 (AMbl. 06/2023 vom 25.04.2023).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studienganges, Ziele des Studiums, Gliederung des Lehramtsstudiums, Bedingungen für die curriculare Ausgestaltung

(1) ¹Im Studiengang Lehramt Primarstufe Bachelor werden zukünftige Lehrerinnen und Lehrer für die Konzeption und Durchführung von Unterricht in der Primarstufe befähigt. ²Im Studiengang wird gemeinsam mit diesen angehenden Lehrerinnen und Lehrern der Auftrag der Grundschule – nämlich Bildung grundzulegen – theoretisch systematisch und forschungsorientiert erschlossen, anwendungsorientiert erprobt und wissenschaftsbasiert reflektiert.

(2) ¹Ziel ist es, dass sich die Studierenden zunehmend als Vermittlerinnen und Vermittler zwischen den Bildungsansprüchen des Kindes und den gesellschaftlich geltenden Bildungsansprüchen verstehen und in ihrem Handeln inklusionstheoretische und inklusionsdidaktische Zugänge berücksichtigen. ²Grundlage dafür ist ein förderorientierter respektvoller und anerkennender Umgang mit allen Kindern, dem eine wertschätzende Haltung für Diversität sowie eine differenzierte Wahrnehmung individueller, kindlicher Weltzugänge zugrunde liegen.

(3) ¹In diesem Sinne ist der Bachelor-Studiengang so angelegt, dass er die Zielsetzungen der Grundschule berücksichtigt. ²Dabei kommt den erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen ein besonderer Stellenwert zu. ³Das Studium ist auf die wissenschaftlichen Kernbereiche der jeweils studierten Fächer bzw. Lernbereiche ausgerichtet und soll die Fähigkeit zur Durchdringung komplexer Sachverhalte und auch zu fachübergreifendem und interdisziplinärem Arbeiten entwickeln.

(4) Mit dem Studiengang Lehramt Primarstufe Bachelor (sechssemestrig) und einem konsekutiven lehramtsbezogenen Masterabschluss (viersemestriges Studium) wird die Zugangsberechtigung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Primarstufe an Schulen im Land Brandenburg erworben.

(5) ¹Für die curriculare Ausgestaltung des Lehramtsstudiums und damit auch dieses Bachelor-Studienganges sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen Standards für die Lehrerbildung sowie die von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung verbindlich. ²Soweit Vorgaben gemäß Satz 1 für einzelne Studienbereiche oder Fächer nicht vorliegen, bedürfen die curricularen Vorgaben für das Lehramtsstudium der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums.

(6) Zur Förderung ihrer Mobilität im Zusammenhang mit der Internationalisierung der Hochschulen steht den Studierenden bereits ab ihrem ersten Fachsemester der Service des BTU-Bereiches International Relations Office (IRO) zur Verfügung.

(7) ¹An der BTU dient das Fachübergreifende Studium (FÜS) der Vermittlung der über das Curriculum des jeweiligen Studienganges hinausgehenden überfachlichen Kenntnisse.

²Durch die Studierenden sollen Module mit regionalem Bezug, insbesondere in Hinblick auf die Geschichte und Kultur der Sorben bzw. Wenden, bevorzugt gewählt werden.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studienganges wird der akademische Grad Bachelor of Education (B. Ed.) verliehen.

§ 4 Weitergehende Voraussetzungen für die Teilnahme an schulpraktischen Studien; erweitertes Führungszeugnis

(1) ¹Für die Teilnahme an den schulpraktischen Studien (SPS) gemäß Anlage 3 ist von der bzw. dem Studierenden bei der Anmeldung zu bzw. der Belegung von schulpraktischen Studien ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 Nummer 2 lit. b) des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf. ²Das für die erste Anmeldung bzw. Belegung von schulpraktischen Studien im Bachelor-Studium vorgelegte erweiterte Führungszeugnis gilt auch für die Anmeldung bzw. Belegung für die weiteren schulpraktischen Studien im Bachelor-Studium.

(2) ¹Voraussetzung für die Anmeldung bzw. Belegung der schulpraktischen Studien ist ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen. ²Über Ausnahmen bei vorhandenen Eintragungen entscheidet die zuständige Stelle an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium umfasst 180 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. ²Es beginnt in der Regel jeweils im Wintersemester.

(2) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-BA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Der Bachelor-Studiengang umfasst folgende Komplexe:

a) Komplex 1: Unterrichtsfächer Englisch, Mathematik oder Deutsch (32 LP)

Komplex 2: Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Sachunterricht, Sport, Sorbisch bzw. Wendisch (32 LP)

¹Das Unterrichtsfach aus Komplex 1 darf nicht dasselbe Unterrichtsfach aus Komplex 2 sein.

²Für jedes der zu studierenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterrichtsfächer ist ein fachdidaktisches Tagespraktikum (fTP) im Umfang von 30 Unterrichtsstunden zu absolvieren, das jeweils Bestandteil des Moduls Fachdidaktik des entsprechenden Unterrichtsfaches mit jeweils 8 LP ist.

b) ¹Für ab Wintersemester 2024/25 immatrikulierte Studierende gilt abweichend von Buchstabe a):

- Das Unterrichtsfach 1 ist ab dem 1. Fachsemester entweder Mathematik oder Deutsch.
- Das Unterrichtsfach 2 ist ab dem 1. Fachsemester entweder Mathematik oder Deutsch oder Englisch oder Sachunterricht. Das Unterrichtsfach 2 darf nicht dasselbe wie das Unterrichtsfach 1 sein.

²Für den Aufbau der Fächerkombination Mathematik und Deutsch findet die Anlage 1.1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte - Besondere Regelung - Anwendung.

³Für den Aufbau der Fächerkombination Mathematik und Englisch findet die Anlage 1.2: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte - Besondere Regelung - Anwendung.

⁴Für den Aufbau der Fächerkombination Mathematik und Sachunterricht mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt findet die Anlage 1.3: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte - Besondere Regelung - Anwendung.

⁵Für den Aufbau der Fächerkombination Deutsch und Englisch findet die Anlage 1.4: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte - Besondere Regelung - Anwendung.

⁶Für den Aufbau der Fächerkombination Deutsch und Sachunterricht mit gesellschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt findet die Anlage 1.5: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte - Besondere Regelung - Anwendung.

c) Komplex 3: Grundschulbildung (81 LP) in folgenden Teilbereichen:

- Grundschulpädagogik (einschließlich inklusionspädagogischer Anteile) (18 LP),
- fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen für den Unterricht in den Fächern Deutsch (12 LP), Englisch (12 LP) und Mathematik (12 LP) in der Schuleingangsphase sowie

- fachliche und fachdidaktische Grundlagen für den Sachunterricht (9 LP) und den Unterricht in den Fächern Kunst (9 LP), Musik (9 LP) und Sport (9 LP), wobei die fachdidaktischen Grundlagen nur für zwei der drei Fächer Kunst, Musik und Sport zu studieren sind.

d) Komplex 4: Bildungswissenschaften (20 LP) mit folgenden Modulen:

- Bildungswissenschaften I (6 LP),
- Bildungswissenschaften II (6 LP) sowie
- Bildungswissenschaften III (8 LP).

¹In den Modulen Bildungswissenschaften I und Bildungswissenschaften II ist das integrierte Eingangspraktikum (iEP) verortet, das die Studierenden im ersten und zweiten Semester jeweils neun Wochen semesterbegleitend einmal wöchentlich absolvieren. ²Im Rahmen der hochschuleitigen Betreuung werden insbesondere theoretische und methodische sowie professionstheoretische und -praktische, aber auch berufsbiografische Aspekte thematisiert. ³Das Modul Bildungswissenschaften III begleitet einerseits das Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern (PpH), insbesondere mit Lehrveranstaltungen in denen (sozial)pädagogische Methoden erlernt und erprobt werden, andererseits dient die darin angebotene Lehrveranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten als Vorbereitungs- und Begleitseminar der Bachelor-Arbeit.

e) Komplex 5: Fachübergreifendes Studium (FÜS) (6 LP)

Aus dem BTU-FÜS-Modulkatalog ist ein Modul auszuwählen.

f) Komplex 6: Bachelor-Arbeit (9 LP)

(2) Das dritte Fachsemester ist für die Studierendenmobilität vorgesehen.

(3) ¹Der Bachelor-Studiengang ist von Anfang an durch eine enge Verzahnung mit der schulischen bzw. schulverbundenen Praxis gekennzeichnet. ²Die schulpraktischen Studien (SPS), die integrativer Bestandteil des Studiums sind, flankieren das 1. und 2. Semester im Rahmen des integrierten Eingangspraktikums (iEP), das 4. und 5. Semester im Rahmen der fachdidaktischen Tagespraktika (fTP) und das 6. Semester in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern (PpH). ³Zum Abschluss der einzelnen SPS sind Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ⁴Näheres ist in der Anlage 3: Ordnung für

schulpraktische Studien im Studiengang Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg (SchuPrO-BA) - geregelt.

(4) Der Aufbau und der Ablauf des Studiums ist der Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte, den Anlage 1.1 bis 1.5: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung und der Anlage 2: Regelstudienplan - Zuordnung der Module und Leistungspunkte zu den Semestern – zu entnehmen.

§ 7 Besondere Regelung zu Prüfungen

Im ersten Fachsemester gelten erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im letzten Semester angefertigt. ²Es findet dazu als mündliche Prüfung auch ein Kolloquium statt.

(2) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb des Zeitraums gemäß Absatz 5 eine Fragestellung entweder aus

- einem der beiden wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterrichtsfächer oder
- dem Studienbereich Bildungswissenschaften oder
- dem Studienbereich Grundschulbildung oder
- bereichsübergreifender transdisziplinärer Perspektive

mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Für die Bachelor-Arbeit unterbreitet die Studentin oder der Student der Prüferin oder dem Prüfer aktiv einen Themenvorschlag oder sie entwickeln das Thema gemeinsam.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der

Beitrag der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten von einem anderen Beitrag oder Beiträgen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) ¹Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von neun LP. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen bzw. gestalterischen Teil der Bachelor-Arbeit beträgt 12 Wochen. ²Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Modul mindestens 129 LP erbracht hat. ³Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

(2) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit, Musik vom 08. März 2023, der Stellungnahme des Senats vom 23. März 2023, der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 23. März 2023.

Cottbus, den 28. September 2023

In Vertretung der Präsidentin

Prof. Dr.-Ing. habil. Michael Hübner
Hauptberuflicher Vizepräsident für Forschung und Transfer

Erste Änderungssatzung ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 4 – Humanwissenschaften vom 07. November 2023, der Stellungnahme des Senats vom 23. November 2023 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 27. Februar 2024.

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Leistungspunkte
	Komplex 1: Unterrichtsfach 1			32
	Fachwissenschaftliche Einführung	P	Prü	6
	Fachwissenschaftliche Vertiefung I	P	Prü	6
	Fachwissenschaftliche Vertiefung II	P	Prü	12
	Fachdidaktik*	P	Prü	8
	Komplex 2: Unterrichtsfach 2			32
	Fachwissenschaftliche Einführung	P	Prü	6
	Fachwissenschaftliche Vertiefung I	P	Prü	6
	Fachwissenschaftliche Vertiefung II	P	Prü	12
	Fachdidaktik*	P	Prü	8
	Komplex 3: Grundschulbildung			81
	Grundschulpädagogik I	P	Prü	6
	Grundschulpädagogik II	P	Prü	6
	Grundschulpädagogik III	P	Prü	6
	Teilbereich Deutsch	P	Prü	12
	Teilbereich Englisch	P	Prü	12
	Teilbereich Mathematik	P	Prü	12
	Teilbereich Sachunterricht	P	Prü	9
	Ästhetische Bildung (Wahlpflicht: Es sind zwei der drei angebotenen Module der Teilbereiche Kunst, Musik und Sport im Umfang von 18 LP zu wählen.)			
	Teilbereich Kunst	WP	Prü	9
	Teilbereich Musik	WP	Prü	9
	Teilbereich Sport	WP	Prü	9
	Komplex 4: Bildungswissenschaften			20
	Bildungswissenschaften I*	P	Prü	6
	Bildungswissenschaften II*	P	Prü	6
	Bildungswissenschaften III*	P	SL	8
	Komplex 5: Fachübergreifendes Studium			
	Fachübergreifendes Studium (FÜS)**	WP	Prü	6
	Komplex 6: Abschlussarbeit			
	Bachelor-Arbeit	P	Prü	9
	Gesamtsumme			180

Abkürzungen: LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung
 *) umfasst schulpraktische Studien, vgl. Anlage 3: Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Lehramt Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (SchuPrO-BA)

**) Es ist ein Modul aus BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen.

Anlage 1.1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Leistungs- punkte
	Unterrichtsfach 1: Mathematik			32
13991	Fachwissenschaftliche Einführung Mathematik	P	Prü	6
13992	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Mathematik	P	Prü	6
13993	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Mathematik	P	Prü	12
13994	Fachdidaktik Mathematik*	P	Prü	8
	Unterrichtsfach 2: Deutsch			32
13995	Fachwissenschaftliche Einführung Deutsch	P	Prü	6
13996	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Deutsch	P	Prü	6
13997	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Deutsch	P	Prü	12
13998	Fachdidaktik Deutsch*	P	Prü	8
	Komplex 3: Grundschulbildung			81
13999	Grundschulpädagogik I	P	Prü	6
14000	Grundschulpädagogik II	P	Prü	6
14001	Grundschulpädagogik III	P	Prü	6
14002	Teilbereich Deutsch	P	Prü	12
14003	Teilbereich Mathematik	P	Prü	12
14004	Teilbereich Englisch	P	Prü	12
14005	Teilbereich Sachunterricht	P	Prü	9
	Ästhetische Bildung (Wahlpflicht: Es sind zwei der drei angebotenen Module der Teilbereiche Kunst, Musik und Sport im Umfang von 18 LP zu wählen.)			
12902	Teilbereich Kunst	WP	Prü	9
13585	Teilbereich Musik	WP	Prü	9
14009	Teilbereich Sport	WP	Prü	9
	Komplex 4: Bildungswissenschaften			20
14006	Bildungswissenschaften I*	P	Prü	6
14007	Bildungswissenschaften II*	P	Prü	6
14008	Bildungswissenschaften III*	P	SL	8
	Komplex 5: Fachübergreifendes Studium			6
	Fachübergreifendes Studium (FÜS)**	WP	Prü	6
	Komplex 6: Abschlussarbeit			9
14010	Bachelor-Arbeit	P	Prü	9
	Gesamtsumme			180

Abkürzungen: LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul bzw. –bereich; Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

*) umfasst schulpraktische Studien, vgl. Anlage 3: Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (SchuPro-BA)

**) Es ist ein Modul aus BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen.

Anlage 1.2: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Leistungspunkte
	Unterrichtsfach 1: Mathematik			32
13991	Fachwissenschaftliche Einführung Mathematik	P	Prü	6
13992	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Mathematik	P	Prü	6
13993	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Mathematik	P	Prü	12
13994	Fachdidaktik Mathematik*	P	Prü	8
	Unterrichtsfach 2: Englisch			32
14087	Fachwissenschaftliche Einführung Englisch	P	Prü	6
14088	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Englisch	P	Prü	6
14089	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Englisch	P	Prü	12
14090	Fachdidaktik Englisch*	P	Prü	8
	Komplex 3: Grundschulbildung			81
13999	Grundschulpädagogik I	P	Prü	6
14000	Grundschulpädagogik II	P	Prü	6
14001	Grundschulpädagogik III	P	Prü	6
14002	Teilbereich Deutsch	P	Prü	12
14003	Teilbereich Mathematik	P	Prü	12
14004	Teilbereich Englisch	P	Prü	12
14005	Teilbereich Sachunterricht	P	Prü	9
	Ästhetische Bildung (Wahlpflicht: Es sind zwei der drei angebotenen Module der Teilbereiche Kunst, Musik und Sport im Umfang von 18 LP zu wählen.)			
12902	Teilbereich Kunst	WP	Prü	9
13585	Teilbereich Musik	WP	Prü	9
14009	Teilbereich Sport	WP	Prü	9
	Komplex 4: Bildungswissenschaften			20
14006	Bildungswissenschaften I*	P	Prü	6
14007	Bildungswissenschaften II*	P	Prü	6
14008	Bildungswissenschaften III*	P	SL	8
	Komplex 5: Fachübergreifendes Studium			6
	Fachübergreifendes Studium (FÜS)**	WP	Prü	6
	Komplex 6: Abschlussarbeit			9
14010	Bachelor-Arbeit	P	Prü	9
	Gesamtsumme			180

Abkürzungen: LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul bzw. –bereich; Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

*) umfasst schulpraktische Studien, vgl. Anlage 3: Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (SchuPro-BA)

**) Es ist ein Modul aus BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen.

Anlage 1.3: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Leistungs- punkte
	Unterrichtsfach 1: Mathematik			32
13991	Fachwissenschaftliche Einführung Mathematik	P	Prü	6
13992	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Mathematik	P	Prü	6
13993	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Mathematik	P	Prü	12
13994	Fachdidaktik Mathematik*	P	Prü	8
	Unterrichtsfach 2: Sachunterricht (Naturwissenschaften)			32
14133	Fachwissenschaftliche Einführung Sachunterricht Na- turwissenschaften	P	Prü	6
14134	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Sachunterricht Na- turwissenschaften	P	Prü	6
14135	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Sachunterricht Naturwissenschaften	P	Prü	12
140136	Fachdidaktik Sachunterricht Naturwissenschaften *	P	Prü	8
	Komplex 3: Grundschulbildung			81
13999	Grundschulpädagogik I	P	Prü	6
14000	Grundschulpädagogik II	P	Prü	6
14001	Grundschulpädagogik III	P	Prü	6
14002	Teilbereich Deutsch	P	Prü	12
14003	Teilbereich Mathematik	P	Prü	12
14004	Teilbereich Englisch	P	Prü	12
14005	Teilbereich Sachunterricht	P	Prü	9
	Ästhetische Bildung (Wahlpflicht: Es sind zwei der drei angebotenen Module der Teilbereiche Kunst, Musik und Sport im Umfang von 18 LP zu wählen.)			
12902	Teilbereich Kunst	WP	Prü	9
13585	Teilbereich Musik	WP	Prü	9
14009	Teilbereich Sport	WP	Prü	9
	Komplex 4: Bildungswissenschaften			20
14006	Bildungswissenschaften I*	P	Prü	6
14007	Bildungswissenschaften II*	P	Prü	6
14008	Bildungswissenschaften III*	P	SL	8
	Komplex 5: Fachübergreifendes Studium			6
	Fachübergreifendes Studium (FÜS)**	WP	Prü	6
	Komplex 6: Abschlussarbeit			9
14010	Bachelor-Arbeit	P	Prü	9
	Gesamtsumme			180

Abkürzungen: LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul bzw. -bereich; Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

*) umfasst schulpraktische Studien, vgl. Anlage 3: Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (SchuPro-BA)

**) Es ist ein Modul aus BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen.

Anlage 1.4: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Leistungspunkte
	Unterrichtsfach 1: Deutsch			32
13995	Fachwissenschaftliche Einführung Deutsch	P	Prü	6
13996	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Deutsch	P	Prü	6
14099	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Deutsch	P	Prü	12
14101	Fachdidaktik Deutsch*	P	Prü	8
	Unterrichtsfach 2: Englisch			32
14087	Fachwissenschaftliche Einführung Englisch	P	Prü	6
14088	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Englisch	P	Prü	6
14089	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Englisch	P	Prü	12
14090	Fachdidaktik Englisch*	P	Prü	8
	Komplex 3: Grundschulbildung			81
13999	Grundschulpädagogik I	P	Prü	6
14000	Grundschulpädagogik II	P	Prü	6
14001	Grundschulpädagogik III	P	Prü	6
14002	Teilbereich Deutsch	P	Prü	12
14003	Teilbereich Mathematik	P	Prü	12
14004	Teilbereich Englisch	P	Prü	12
14005	Teilbereich Sachunterricht	P	Prü	9
	Ästhetische Bildung (Wahlpflicht: Es sind zwei der drei angebotenen Module der Teilbereiche Kunst, Musik und Sport im Umfang von 18 LP zu wählen.)			
12902	Teilbereich Kunst	WP	Prü	9
13585	Teilbereich Musik	WP	Prü	9
14009	Teilbereich Sport	WP	Prü	9
	Komplex 4: Bildungswissenschaften			20
14006	Bildungswissenschaften I*	P	Prü	6
14007	Bildungswissenschaften II*	P	Prü	6
14008	Bildungswissenschaften III*	P	SL	8
	Komplex 5: Fachübergreifendes Studium			6
	Fachübergreifendes Studium (FÜS)**	WP	Prü	6
	Komplex 6: Abschlussarbeit			9
14010	Bachelor-Arbeit	P	Prü	9
	Gesamtsumme			180

Abkürzungen: LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul bzw. –bereich; Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

*) umfasst schulpraktische Studien, vgl. Anlage 3: Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (SchuPro-BA)

**) Es ist ein Modul aus BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen.

Anlage 1.5: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte – Besondere Regelung

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	Leistungs- punkte
	Unterrichtsfach 1: Deutsch			32
13995	Fachwissenschaftliche Einführung Deutsch	P	Prü	6
13996	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Deutsch	P	Prü	6
14099	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Deutsch	P	Prü	12
14101	Fachdidaktik Deutsch*	P	Prü	8
	Unterrichtsfach 2: Sachunterricht (Gesellschaftswissenschaften)			32
14091	Fachwissenschaftliche Einführung Sachunterricht / Gesellschaftswissenschaften	P	Prü	6
14092	Fachwissenschaftliche Vertiefung I Sachunterricht / Gesellschaftswissenschaften	P	Prü	6
14093	Fachwissenschaftliche Vertiefung II Sachunterricht / Gesellschaftswissenschaften	P	Prü	12
14094	Fachdidaktik Sachunterricht / Gesellschaftswissenschaften*	P	Prü	8
	Komplex 3: Grundschulbildung			81
13999	Grundschulpädagogik I	P	Prü	6
14000	Grundschulpädagogik II	P	Prü	6
14001	Grundschulpädagogik III	P	Prü	6
14002	Teilbereich Deutsch	P	Prü	12
14003	Teilbereich Mathematik	P	Prü	12
14004	Teilbereich Englisch	P	Prü	12
14005	Teilbereich Sachunterricht	P	Prü	9
	Ästhetische Bildung (Wahlpflicht: Es sind zwei der drei angebotenen Module der Teilbereiche Kunst, Musik und Sport im Umfang von 18 LP zu wählen.)			
12902	Teilbereich Kunst	WP	Prü	9
13585	Teilbereich Musik	WP	Prü	9
14009	Teilbereich Sport	WP	Prü	9
	Komplex 4: Bildungswissenschaften			20
14006	Bildungswissenschaften I*	P	Prü	6
14007	Bildungswissenschaften II*	P	Prü	6
14008	Bildungswissenschaften III*	P	SL	8
	Komplex 5: Fachübergreifendes Studium			6
	Fachübergreifendes Studium (FÜS)**	WP	Prü	6
	Komplex 6: Abschlussarbeit			9
14010	Bachelor-Arbeit	P	Prü	9
	Gesamtsumme			180

Abkürzungen: LP = Leistungspunkte; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul bzw. -bereich; Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

*) umfasst schulpraktische Studien, vgl. Anlage 3: Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (SchuPro-BA)

**) Es ist ein Modul aus BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen

Anlage 2: Regelstudienplan (Zuordnung der Module und Leistungspunkte zu den Semestern)

Komplex bzw. Modul	Leistungspunkte (LP) im Semester						Summe LP
	1	2	3	4	5	6	
Unterrichtsfach 1							
Fachwissenschaftliche Einführung	6						6
Fachwissenschaftliche Vertiefung I			6				6
Fachwissenschaftliche Vertiefung II				12			12
Fachdidaktik (beinhaltet fachdidaktisches Tagespraktikum, FTP)				8 (6+2) ¹			8
Unterrichtsfach 2							
Fachwissenschaftliche Einführung	6						6
Fachwissenschaftliche Vertiefung I			6				6
Fachwissenschaftliche Vertiefung II					12		12
Fachdidaktik (beinhaltet fachdidaktisches Tagespraktikum, FTP)					8		8
Grundschulbildung							
Grundschulpädagogik I	6						6
Grundschulpädagogik II	6						6
Grundschulpädagogik III						6	6
Teilbereich Deutsch		12					12
Teilbereich Mathematik		12					12
Teilbereich Englisch				12			12
Teilbereich Sachunterricht					9		9
Teilbereich Ästhetische Bildung (ÄB) - Wahlpflichtmodul 1 (Sport, Musik oder Kunst) -			9				9
Teilbereich Ästhetische Bildung (ÄB) - Wahlpflichtmodul 2 (nicht gleich ÄB Wahlpflichtmodul 1) -			9				9
Bildungswissenschaften							
Bildungswissenschaften I (beinhaltet Integriertes Eingangspraktikum, iEP)	6						6
Bildungswissenschaften II (beinhaltet Integriertes Eingangspraktikum, iEP)		6					6
Bildungswissenschaften III (beinhaltet Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern, PhP)						8	8
Fachübergreifendes Studium (FÜS)						6	6
Bachelor-Arbeit						9	9
Summe Anrechnung der LP des Moduls / Semester	30	30	30	24	37	29	180
Summe Aufteilung der LP nach studentischem Arbeitsaufwand / Semester	30	30	30	30	31	29	180

¹ Die in Klammern aufgeführten Zahlen repräsentieren den Arbeitsaufwand der Studierenden im jeweiligen Semester. Die Anrechnung der Leistungspunkte des Moduls erfolgt nach bestandener Modulprüfung.

Anlage 3: Ordnung für schulpraktische Studien im Studiengang Lehramt Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (SchuPro-BA)

Präambel

¹Die schulpraktischen Studien (SPS) sind integraler Bestandteil des Studienganges Lehramt Primarstufe Bachelor. ²Sie sollen insbesondere

- die wissenschaftlichen Studien mit schulpraktischen Erfahrungen verknüpfen und dabei forschungsorientierte Fragestellungen berücksichtigen,
- die Grundlagen zur Entwicklung beruflicher Handlungsfähigkeit vermitteln und
- den Studierenden einen Einblick in die schulischen Handlungsfelder geben.

³SPS bieten je nach Platzierung im Studium, Länge, Begleitung und Studieneinbindung unterschiedliche Lernmöglichkeiten, Vielfalt im schulischen Alltag zu erleben und zu reflektieren: ⁴Während in orientierenden Praktika der Studieneingangsphase eine erste reflexive Begegnung mit den Anforderungen der Vielfalt an die Berufsrolle von Lehrkräften erfolgt, können in Langzeitpraktika die komplexen Anforderungen der Schulpraxis wahrgenommen, analysiert und systematisch mit den bildungswissenschaftlichen, sonderpädagogischen und fachdidaktischen Studienangeboten verknüpft werden. ⁵Hier kann der phasenübergreifende Einsatz von Reflexionsinstrumenten, wie z. B. Portfolios, die reflexive Auseinandersetzung mit dem professionellen Selbstkonzept angehender Lehrkräfte gerade auch hinsichtlich der eigenen Haltung und Einstellung zum Thema schulischer Inklusion fördern.

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für schulpraktische Studien findet auf den Studiengang Lehramt Primarstufe Bachelor an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg Anwendung.

§ 2 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien (SPS) sind im Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen bzw. 30 Tagen in der Regel semesterbegleitend durchzuführen.

(2) Die SPS gliedern sich wie folgt:

a) das integrierte Eingangspraktikum (iEP) im Umfang von jeweils neun Tagen im 1. und 2. Semester;

- b) die fachdidaktischen Tagespraktika im Umfang von 30 Unterrichtsstunden jeweils im Unterrichtsfach 1 (FTP 1) und im Unterrichtsfach 2 (FTP 2) regelmäßig im 4. und 5. Semester;
- c) das Praktikum in einem pädagogisch-psychologischen Handlungsfeld (PpH) im Umfang von 30 Zeitstunden im sechsten Semester.

(3) Die SPS laut Absatz 2 Buchst. a und b finden grundsätzlich an Ausbildungsschulen statt.

(4) Die SPS laut Absatz 2 Buchst. c werden an pädagogischen oder sozialen Einrichtungen durchgeführt.

(5) Die Organisation der SPS obliegt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU).

(6) Die Durchführung der SPS gemäß Absatz 3 erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift/en über die Beteiligung der Schulen an den SPS, die durch das für Schule zuständige Ministerium des Landes Brandenburg erlassen wurde/n, und liegt in der Verantwortung der Ausbildungsschulen.

(7) ¹Die Zuweisung einer Studentin oder eines Studenten zu einer Ausbildungsschule erfolgt nach Prüfung des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei Behörden durch die BTU. ²Das Ergebnis der Prüfung wird der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule mit der Zuweisung der Studentin oder des Studenten mitgeteilt. ³Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses durch die Studentin oder den Studenten kann von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule nicht verlangt werden.

(8) Bei der Vorbereitung und Durchführung der SPS gemäß Absatz 2 Buchst. a und b arbeiten die Ausbildungsschulen mit der oder dem jeweiligen Praktikumsbeauftragten der für das Bachelorstudium zuständigen Fakultät, den weiteren beauftragten Lehrpersonen der BTU sowie dem jeweils zuständigen staatlichen Schulamt eng zusammen.

(9) ¹Die Studierenden werden von der oder dem jeweiligen Praktikumsbeauftragten der für das Bachelorstudium zuständigen Fakultät über Einsatzmöglichkeiten und Praktikumsplätze zur Durchführung des PpH gemäß Absatz 2 Buchst.

c und § 5 Abs. 2 informiert. ²Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 3 Integriertes Eingangspraktikum (iEP)

(1) ¹Die Studierenden absolvieren im ersten und zweiten Semester jeweils neun Wochen semesterbegleitend einmal wöchentlich das iEP. ²Das iEP ist Bestandteil der Module Bildungswissenschaften I und Bildungswissenschaften II mit jeweils sechs Leistungspunkten (LP), wovon das iEP und dessen unmittelbare hochschulseitige Betreuung jeweils 2 Semesterwochenstunden (SWS) umfassen.

(2) ¹Das iEP ermöglicht es den Studierenden, erstmals bewusst und zielgerichtet den schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess in seiner Komplexität aus der Sicht einer Lehrkraft zu beobachten. ²Durch Hospitationen im Umfang von mindestens 40 Unterrichtsstunden und den damit verbundenen Gesprächen mit Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern und anderen am schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess beteiligten Personen reflektieren sie kritisch ihre eigenen Schulerfahrungen, lernen fachliche und persönliche Berufsanforderungen kennen und gewinnen Anregungen für ihre Schwerpunktsetzung in den Modulen Bildungswissenschaften.

(3) Die Studierenden werden in der Regel von Lehrenden der Module Bildungswissenschaften der BTU betreut und hinsichtlich ihrer individuellen Voraussetzungen für den Beruf als Lehrkraft sowie ihres Entwicklungspotentials beraten.

(4) ¹Das iEP wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen. ²Weiteres regelt die Modulbeschreibung.

§ 4 Fachdidaktische Tagespraktika (fTP)

(1) ¹Für jedes der beiden zu studierenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Unterrichtsfächer ist ein fTP im Umfang von 30 Unterrichtsstunden zu absolvieren. ²Die fTP sind jeweils Bestandteil des Moduls Fachdidaktik des entsprechenden Unterrichtsfaches mit jeweils 8 LP, wovon das fTP jeweils 2 SWS umfasst.

(2) ¹fTP integrieren Gruppenhospitationen und individuell durchgeführte Unterrichtseinheiten. ²Die Betreuung (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung) der fTP jeweils im Rahmen des Moduls Fachdidaktik soll eine Kontaktzeit von 2 SWS aufweisen.

(3) Die Erfahrungen und Bewertungen der Studentin oder des Studenten im Zusammenhang mit den durchgeführten Unterrichtsstunden sowie deren Reflexion sind von den betreuenden Lehrenden der BTU auch für eine Beratung der Studentin oder des Studenten hinsichtlich ihres oder seines Entwicklungsstandes und weiteren Entwicklungspotentials für die Tätigkeit als Lehrkraft zu nutzen.

(4) Die Prüfungsleistungen zum fTP und damit dem jeweiligen Modul Fachdidaktik bestehen jeweils in einer schriftlichen Ausarbeitung zu Aspekten im Zusammenhang mit den erteilten Unterrichtsstunden und einer Präsentation.

§ 5 Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern (PpH)

(1) ¹Das PpH wird im sechsten Semester im Rahmen des Moduls Bildungswissenschaften III in Einrichtungen gemäß Absatz 2 erbracht und hat einen Umfang von 30 Zeitstunden. ²Es kann in zwei unterschiedlichen Organisationsformen absolviert werden:

- a) mindestens zehn Tage mit drei Zeitstunden pro Tag oder
- b) 15 Wochen mit mindestens zwei Zeitstunden pro Woche.

(2) Das PpH kann im außerunterrichtlichen oder außerschulischen Bereich, in Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, in Vereinen oder Verbänden mit pädagogischen Angeboten, im vorschulischen Bereich sowie in entsprechenden bildungswissenschaftlichen oder förder- bzw. inklusionspädagogischen Forschungsprojekten mit Praxisanteilen (pädagogische oder soziale Einrichtungen) absolviert werden.

(3) ¹Die Studierenden lernen bei der Betreuung und Begleitung von Kinder- und Jugendgruppen exemplarisch unterschiedliche pädagogisch-psychologische Handlungsfelder kennen. ²Sie bearbeiten darauf bezogene bildungswissenschaftliche oder inklusionspädagogische Fragestellungen, entwickeln ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Analysieren und Reflektieren von pädagogischen Situationen in diesem Handlungsfeld weiter und erproben (sozial)pädagogische Methoden.

(4) ¹Das PpH ist Teil des Moduls Bildungswissenschaften III, in dem ein besonderer Fokus auf die Bereiche Kooperation, Beratung und Entwicklungsförderung in der inklusiven Schule und damit verbundene methodische Zugänge

gelegt wird. ²Das Modul Bildungswissenschaften III umfasst acht LP.

(5) ¹Das PpH wird mit einer von der bzw. dem Modulverantwortlichen zu bestimmenden Studienleistung abgeschlossen. ²Das Modul Bildungswissenschaften III ist bestanden, wenn das Praktikum absolviert und die Studienleistung des Moduls erbracht wurde.

§ 6 Nachweisführung

Die Dauer der Teilnahme an den einzelnen Abschnitten der SPS wird jeweils durch eine Bescheinigung der Ausbildungsschulen oder anderen pädagogischen oder sozialen Einrichtungen nachgewiesen.

§ 7 Verhalten in den Ausbildungsschulen und anderen pädagogischen oder sozialen Einrichtungen

¹Die Studierenden unterliegen während der SPS den an den Ausbildungsschulen und anderen pädagogischen oder sozialen Einrichtungen geltenden ordnungs-, sicherheits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen und, soweit das für die Durchführung der SPS erforderlich ist, auch den diesbezüglichen fachlichen Weisungen der dortigen verantwortlichen Beschäftigten.

²Ferner unterliegen die Studierenden insbesondere den gesetzlichen Vorschriften über den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den jeweils darauf beruhenden Durchführungsbestimmungen und Anordnungen der an den Ausbildungsschulen und anderen pädagogischen oder sozialen Einrichtungen Verantwortlichen.